

Sitzung vom 6. Mai 1998

1051. Anfrage (Umteilung der Sonderschulheime von der Abteilung Volksschule zum Jugendamt)

Kantonsrätin Susi Moser-Cathrein, Urdorf, und Kantonsrat Martin Ott, Bäretswil, haben am 9. Februar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Infolge der Umstrukturierung der Erziehungsdirektion ist letzte Woche der Entscheid gefallen, dass die Sonderschulheime in das neu zu bildende «Amt für Jugendhilfe und Berufsberatung» überführt werden. Davon sind 17 Heime, vorwiegend aus dem Behindertenbereich, betroffen.

Aufgrund eines Regierungsratsbeschlusses von 1980 wurden die Sonderschulen und Sonderschulheime, die der Erziehung und Schulung der Jugendlichen dienen, vom Jugendamt der Volksschule zugeteilt. Die Sonderschulung ist im Volksschulgesetz geregelt und umfasst den Unterricht, die Erziehung, die Betreuung und Behandlung. Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat am 9. April 1996 das Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich als verbindliche Grundlage für die Ausgestaltung des sonderpädagogischen Angebots im Kanton Zürich in Kraft gesetzt. Zielsetzung des Leitbildes ist unter anderem die vermehrte Integration der Sonderschulen in der Volksschule. Für das Bildungswesen ist das Volksschulgesetz massgebend, für das Jugendamt gilt das Jugendhilfegesetz. Im Interesse einer integrativen Volksschule sollten alle Schulen, auch die Heimschulen, der Abteilung Volksschule unterstellt bleiben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bei der Umsetzung des Leitbildes für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich und im wif!-Projekt Nr. 31, welches noch nicht abgeschlossen ist, werden die Grundlagen für die weitere Entwicklung im Sonderschulbereich gelegt. Haben für den Erziehungsdirektor strukturelle Änderungen in der Verwaltung Vorrang vor bildungspolitischen Zielsetzungen? Wenn ja, weshalb?
2. Aus welchen Gründen macht der Regierungsrat den Regierungsratsbeschluss aus dem Jahre 1980 bereits heute wieder rückgängig? Hat sich die Zuteilung der Sonderschulheime an die Volksschule nicht bewährt? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Ergeben sich aus der Sicht des Regierungsrates durch die Umteilung Vorteile für die Sonderschulung, wenn ja, welche?
4. Sonderschulung bedeutet Bildung, gleich auf welcher Stufe diese noch stattfinden kann. Sie gehört daher im eigentlichen Sinn zur Volksschule. Die Zuteilung der Sonderschulheime an das Jugendamt hat zur Folge, dass sich im Bereich der Schulung neue Schnittstellen mit der Abteilung Volksschule ergeben! Wie wird die Schnittstellenproblematik gelöst, und welche Synergien ergeben sich aus dieser Umteilung?
5. Verbleibt das Jugendamt definitiv in der Erziehungsdirektion, oder ist damit zu rechnen, dass dieses Amt – wie früher geplant – zu einem späteren Zeitpunkt der Fürsorge zugeteilt wird?
6. Teilt der Regierungsrat mit uns die Auffassung, dass jede Form von Bildung und Erziehung in die Verantwortung der Volksschule gehört? Wenn nicht, weshalb nicht?
7. Die Sonderschulung ist Teil des Volksschulauftrags; auch behinderte Kinder haben ein Recht auf Schulung. Wie begegnet der Erziehungsdirektor dem Vorwurf, dass behinderte Kinder, die in Heimen geschult werden, nicht mehr zur Volksschule gehören, sondern zur Jugendhilfe? Hat der Regierungsrat die Stigmatisierung dieser Kinder zusammen mit ihren Eltern bei seinem Entscheid berücksichtigt? Mit welchen Argumenten kann der Regierungsrat diesen Vorwurf entkräften?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susi Moser-Cathrein, Urdorf, und Martin Ott, Bäretswil, wird wie folgt beantwortet:

Bis anhin waren die Zuständigkeiten für Einrichtungen der stationären Betreuung von Kindern und Jugendlichen aufgeteilt: Die Schulheime unterstanden dem Jugendamt; die Sonderschulheime waren der Abteilung Volksschule unterstellt. Im neuen Amt für Jugend und Berufsberatung sind nun alle diese Einrichtungen zusammengefasst. Diese strukturelle Anpassung beeinflusst weder das sonderpädagogische Leistungsangebot in den Sonderschulheimen noch die bildungspolitischen Zielsetzungen, wie sie das Leitbild für das sonderpädagogische Angebot beschreibt. Das Leitbild und die für dessen Umsetzung notwendigen Bestimmungen sind für alle Verwaltungseinheiten, welche Leistungen und Aufgaben in diesem Bereich erfüllen, bindend.

Die Unterstellung der Sonderschulheime unter das neue Amt für Jugend und Berufsberatung ist Teil der notwendigen Strukturanpassung innerhalb der neu strukturierten Erziehungsdirektion. Dieser Wechsel vereinheitlicht die Zuständigkeiten, vereinfacht die internen Betriebsabläufe und klärt die Situation gegenüber den Einrichtungen der stationären Betreuung. Das Jugendamt ist bereits heute Verbindungsstelle im Rahmen der interkantonalen Vereinbarungen über die Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie für Behinderteneinrichtungen (IHV) und des Teilabkommens Sonderschulen der EDK-Ost.

Die Vorteile der neuen Regelung bestehen hauptsächlich in der einheitlichen und integralen Zuständigkeit einer Verwaltungseinheit für alle Belange der ambulanten und der stationären Jugendhilfe, einschliesslich der Sonderschulheime.

Schnittstellen in den Bereichen Schulung und Erziehung zwischen dem neuen Volksschulamt und dem Amt für Jugend und Berufsberatung bestehen bei jedem Organisationsmodell. Die fachliche und administrative Zusammenarbeit der beiden Ämter ist weiterhin gewährleistet; sie wird überdies durch die neuen Strukturen der Erziehungsdirektion verstärkt. Synergien ergeben sich insbesondere dadurch, dass neu ein einziges Amt für sämtliche Fragen der familienergänzenden bzw. familienersetzenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zuständig und verantwortlich ist.

Der Regierungsrat hat bereits mit Beschluss vom 17. September 1997 entschieden, dass das Jugendamt in der Erziehungsdirektion bleibt.

Nicht jede Form von Bildung und Erziehung gehört in die Verantwortung der Volksschule, von entscheidender Bedeutung ist vielmehr, dass Bildung und Erziehung in einer Direktion zusammengefasst sind.

Dass auch behinderte Kinder ein Recht auf Schulung haben, steht in keiner Weise zur Diskussion und wird durch die Unterstellung der Sonderschulheime unter das Amt für Jugend und Berufsberatung nicht in Frage gestellt. Die neue Regelung soll vielmehr durch klarere kantonale Zuständigkeiten dazu beitragen, Schulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen auf hohem Niveau weiterzuführen und – wo angezeigt – zu verbessern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi